Motion François Weissbaum / Denis Boivin **Nr. 090.05**
Änderung des Gesetzes über die Gemeinden
(Einführung des obligatorischen Referendums;
Artikel 52 und 52bis)

Zusammenfassung der Motion

In einer am 3. Februar 2005 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 202) verlangen die Grossräte François Weissbaum und Denis Boivin eine dahingehende Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (GG, SGF 140.1), dass zu Beschlüssen des Generalrats über eine neue Nettoausgabe, die 5 % der Gesamtausgaben der letzten vom Generalrat genehmigten Jahresrechnung übersteigt, und Gemeindezusammenschlüssen zwangsläufig eine Volksabstimmung stattfindet. Diese Änderung wäre mit der Einführung eines neuen Artikel 52bis und der Anpassung von Artikel 52 GG verbunden. Zur Stützung ihrer Motion fügen die Grossräte Weissbaum und Boivin folgende Argumente an:

- Beschlüssen über Gemeindefusionen und die erwähnten Investitionen kommt eine besondere Bedeutung zu. Dies rechtfertigt, dass sie der Stimmbevölkerung zur Abstimmung unterbreitet werden, was gegenwärtig nicht der Fall ist.
- Damit würde den Beschlüssen in den beiden erwähnten Bereichen grössere Legitimität verschafft.
- Ausserdem würde diese Lösung es ermöglichen, gelassener über diese Geschäfte zu debattieren.

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat stellt fest, dass die Motionäre beabsichtigen, die politischen Rechte auf Gemeindeebene auszuweiten. Sie schliessen sich damit der neuen Kantonsverfassung an, die diese Rechte insbesondere auf der Ebene der Gemeindeverbände verstärkt.

Was die Gemeindezusammenschlüsse betrifft, so möchte der Staatsrat darauf hinweisen, dass Artikel 135 Abs. 3 unserer Kantonsverfassung vorsieht, dass die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden über die Fusion entscheiden. Ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden wird dem Grossen Rat demnächst unterbreitet. Dieser enthält Bestimmungen, mit denen der erwähnte Verfassungsartikel konkretisiert wird.

Was das zuständige Gemeindeorgan betrifft, das über eine Fusionsvereinbarung zu entscheiden hat, vertritt der Staatsrat die Ansicht, dass das geltende Recht der Verfassung bereits vollumfänglich genügt. So schlägt der Staatsrat in der laufenden Teilrevision des Gemeindegesetzes dem Grossen Rat vor, dass die Gemeindeversammlung weiterhin abschliessend über die Gemeindefusionen befinden soll, da die Mitglieder der Gemeindeversammlung mit denen des Stimmvolks identisch sind. Diese Ansicht wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum revidierten Gemeindegesetz insbesondere vom Freiburger Gemeindeverband und von drei politischen Parteien geäussert. Was die Gemeinden mit einem Generalrat anbelangt, so ist der Staatsrat ebenfalls der Meinung, dass das geltende Recht die verfassungsmässigen Anforderungen erfüllt,

was er im Einzelnen nachstehend, in Beantwortung der Frage des obligatorischen Finanzreferendums, darlegt.

Was den Antrag der Motionäre zum obligatorischen Finanzreferendum betrifft, so scheint es, dass diese sich aufgrund des Beschlusses zum geplanten Bau eines Gastspielhauses in der Stadt Freiburg zu diesem Vorstoss veranlasst sahen.

Man kann sich daher die Frage stellen, ob diese Angelegenheit allein Anlass zu einer Änderung des Gemeindegesetzes in diesem Punkt geben kann.

Gegenwärtig sieht die Gesetzgebung über die Gemeinden in Artikel 52 Abs. 1 Bst. a bereits das fakultative Finanzreferendum für Beschlüsse des Generalrats über eine Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder eine Bürgschaft, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnte, vor, wenn ein Zehntel der Aktivbürger der Gemeinde es schriftlich verlangt.

Was die Bewilligung von Ausgaben betrifft, scheinen die politischen Rechte der Stimmberechtigten in Gemeinden mit einem Generalrat somit weitgehend gewährleistet. Mit der Einführung eines obligatorischen Finanzreferendums würde das Vertrauen, das ein gewählter Generalrat geniessen muss, tatsächlich stark geschwächt.

Wenn die Stimmbürger, die nicht dem Generalrat angehören, über eine solche Ausgabe entscheiden möchten, können sie mit den dazu nötigen Unterschriften ein Gesuch einreichen. Eine automatische Abstimmung aufgrund eines obligatorischen Finanzreferendums würde die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger nicht stärken. Sie würde lediglich das Risiko bergen, die Tätigkeit der betreffenden Gemeinde zu blockieren, und gleichzeitig zusätzliche Kosten für das Abstimmungsmaterial verursachen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass nur in äusserst seltenen Fällen ein Referendum für solche Ausgaben verlangt wurde, seit dieses Recht besteht.

Es scheint daher nicht nötig, das Gesetz über die Gemeinden in diesem Punkt zu ändern. Auch die neue Verfassung sieht kein solches Recht vor. Man kann daher vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Mitglieder des Verfassungsrats darin keinen Nutzen sahen.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, diese Motion abzulehnen. Was die Frage der Gemeindezusammenschlüsse betrifft, wird die anstehende Revision des Gemeindegesetzes die Klärung bringen. Und was das obligatorische Finanzreferendum angeht, so birgt dieses keinen Nutzen und stärkt die politischen Rechte der Stimmbevölkerung nicht, zumal ein fakultatives Referendumsrecht bereits existiert.

Freiburg, den 6. Dezember 2005